



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: Definitive Nachlassstundung
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 28.03.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 28.03.2023
Meldungsnummer: NA02-000000824

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Definitive Nachlassstundung Ds-Projekte GmbH

Gesuchstellende Partei:

Ds-Projekte GmbH
CHE-414.665.047
Bachweg 3
8194 Hüntwangen

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Bülach
Einzelgericht
Spitalstr. 13
8180 Bülach

Sachwalter:

Moore Stephens Zürich AG
Europastr. 18
8152 Glattbrugg
vertreten durch Raimondo Salis

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate
Ablauf der Nachlassstundung: 23.09.2022

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 296.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1. Der Gesuchstellerin wird eine definitive Nachlassstundung im Sinne von Art. 295 Abs. 1 SchKG von sechs Monaten bis zum 23. September 2022 gewährt.
2. Als definitive Sachwalterin wird bestellt: Moore Stephens Zürich AG, Europastrasse 18, 8152 Glattbrugg, vertreten durch Raimondo Salis.
3. Die Sachwalterin wird beauftragt, gemäss Art. 295 ff. SchKG vorzugehen und den

Sachwalterbericht und die dazugehörigen Akten bis spätestens 9. September 2022 (Eingangsdatum) dem Gericht einzureichen. Eine Verspätung hätte die Beendigung der Stundung zur Folge.

4. Der Sachwalterin wird im Sinne von Art. 295 Abs. 3 SchKG bis zum 23. September 2022 die Führung der Buchhaltung der Gesuchstellerin übertragen.

5. Als Publikationsmittel werden bestimmt:

Schweizerisches Handelsamtsblatt,
Amtsblatt des Kantons Zürich.

Für die Berechnung von Fristen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

6. (Kostenfolgen)

7. (Kostenfolgen)

8. (Mitteilungen)

9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. Für die Gläubiger beginnt die Frist mit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu laufen. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).